



An alle Anlegerinnen und Anleger
des DekaLux-Geldmarkt:

Im November 2023

**Deka
International S.A.**

Anpassung der Konditionenstruktur und der maximalen Anlagesumme mit Wirkung zum 1. Januar 2024

Zum 1. Januar 2024 treten bei dem Umbrella-Fonds DekaLux-Geldmarkt: mit den Teilfonds DekaLux-Geldmarkt: Euro (ISIN: LU0052863874) und DekaLux-Geldmarkt: USD (ISIN: LU0065060971) Änderungen in Kraft, die wir Ihnen in diesem Schreiben nachfolgend erläutern möchten.

6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Luxembourg

Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon (+352) 34 09 – 27 39
Telefax (+352) 34 09 – 22 90

TVA
LU 14122268

Handelsregister
R.C. Luxembourg
B 28 599

1. Änderungen in Bezug auf die Kosten:

- Bislang erhält die Deka International S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) aus dem Fondsvermögen eine Kostenpauschale. Die Kostenpauschale umfasst mehrere Kostentatbestände, unter anderem die Verwahrstellenvergütung, die dem Fonds nicht separat belastet werden. Diese Kostenpauschale wird künftig entfallen.
- Stattdessen wird die Verwahrstellenvergütung mit Wirkung zum 1. Januar 2024 separat ausgewiesen und dem Fonds gesondert belastet.
- Die weiteren, bislang in der Kostenpauschale enthaltenen Kostenbausteine werden ebenfalls separat ausgewiesen und dem Fonds, sofern sie anfallen, gesondert belastet.
- Unverändert bleibt, dass die in Artikel 17 des Grundreglements genannten Kosten dem Fonds belastet werden können. Im Zuge des Wegfalls der Kostenpauschale entfällt jedoch der explizite Verweis im Sonderreglement auf Artikel 17 des Grundreglements.
- Zusätzlich werden neue Kostentatbestände mit aufgenommen, die künftig dem Fonds, sofern sie anfallen, gesondert belastet werden. Im Einzelnen sind dies lagerstellenbezogene Kosten, die Ratingkosten, die Steuerberatungskosten, die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten sowie die Kosten in Bezug auf die Bewertung komplexer Vermögensgegenstände.
- Die Verwahrstelle soll künftig außerdem aus dem Fondsvermögen die banküblichen Depot- und Kontogebühren für die Verwahrung ausländischer Vermögenswerte im Ausland erhalten.
- Am Ende dieses Schreibens finden Sie eine Gegenüberstellung der Änderung der vorgenannten Kostentatbestände.



Ein Auszug der derzeit geltenden Konditionen und der ab 1. Januar 2024 geltenden Konditionen wird nachfolgend tabellarisch für die Teilfonds DekaLux-Geldmarkt: Euro und DekaLux-Geldmarkt: USD gegenübergestellt.

DekaLux-Geldmarkt:	Gültig bis 31. Dezember 2023		Gültig ab 1. Januar 2024	
	Euro	USD	Euro	USD
Kostenpauschale (maximal)	0,09% p.a.	0,09% p.a.	Keine	Keine
Kostenpauschale (tatsächlich)	0,06% p.a.	0,06% p.a.	Keine	Keine
Verwahrstellengebühr (maximal)	Keine	Keine	0,05% p.a.	0,05% p.a.

2. Änderung der maximalen Anlagesumme:

Bislang ist die maximale Anlagesumme an dem jeweiligen Teilfonds für alle Anlegerinnen und Anleger pro depotführender Stelle wie folgt festgelegt:

- DekaLux-Geldmarkt: Euro: EUR 3,0 Mio.
- DekaLux-Geldmarkt: USD: USD 1,6 Mio.

Die maximale Anlagesumme an dem jeweiligen Teilfonds wird ab dem 1. Januar 2024 für alle Anlegerinnen und Anleger pro depotführender Stelle auf 1,7% des jeweiligen Teilfondsvermögens festgelegt und wird über www.deka.de in absoluten EUR/USD-Beträgen offengelegt.

Sollten Sie mit den Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben. Die Deka-Gruppe berechnet Ihnen hierfür keine Kosten. Zu eventuell anfallenden Kosten und/oder Gebühren Dritter kann die Gesellschaft keine Aussage treffen. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Anteilrückgabe im Rahmen vermögenswirksamer Leistungen oder bei Riesterverträgen unter Umständen zum Verlust der staatlichen Förderung führen kann. Wenn Sie die Anteilrückgabe in Erwägung ziehen oder weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Sparkasse oder Landesbank.



Falls Ihrerseits Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater oder schreiben Sie uns. Bei allgemeinen Auskünften ist Ihnen unser Service-Team von Montag bis Freitag im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter (0 69) 71 47 – 6 52 gerne behilflich. Informationen zu unseren Produkten und Serviceleistungen finden Sie auf unserer Internetseite www.deka.de.

Weitere Informationen über die Änderungen können Sie außerdem der entsprechenden Veröffentlichung in der Börsen-Zeitung und der Internet-Seite www.deka.de entnehmen. Zum 1. Januar 2024 erscheinen für den Fonds aktualisierte gesetzliche Verkaufsunterlagen, die kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, 6, rue Lou Hemmer, L-1748 Luxembourg-Findel, bei der DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main sowie im Internet unter www.deka.de erhältlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Deka International S.A.

Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Deka Investmentfonds sind die jeweiligen Basisinformationsblätter, die jeweiligen Verkaufsprospekte und die jeweiligen Berichte, die Sie in deutscher Sprache bei Ihrer Sparkasse oder der DekaBank Deutsche Girozentrale, 60625 Frankfurt und unter www.deka.de, erhalten. Eine Zusammenfassung der Anlegerrechte in deutscher Sprache inklusive weiterer Informationen zu Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung erhalten Sie auf www.deka.de/beschwerdemanagement. Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds kann jederzeit beschließen den Vertrieb zu widerrufen.

Gültig bis zum 31.12.2023

Artikel 9 Kosten

(...)

5. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Teilfondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von bis zu 0,09 %, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem jeweiligen Teilfonds nicht separat belastet werden:
- Vergütung der Verwahrstelle;
 - Kosten von Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben b) bis i) des Grundreglements;
 - Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;
 - Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfonds.

(...)

Gültig ab dem 01.01.2024

Artikel 9 Kosten

(...)

5. Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen:
- a) ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,050 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird;
 - b) eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds und die banküblichen Depot- und Kontogebühren, ggf. der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - c) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen. Der jeweilige Teilfonds trägt die ihn betreffenden Kosten. Betreffen Kosten den Fonds insgesamt, werden diese Kosten den einzelnen Teilfonds im Verhältnis ihres Netto-Fondsvermögens anteilig belastet.
6. Der Fonds trägt die lagerstellenbezogenen Kosten, die im Rahmen der Verwahrung bei ausländischen Lagerstellen anfallen können.
7. Der Fonds trägt die Kosten, die durch ein Rating des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen anfallen können.
8. Der Fonds trägt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können.
9. Der Fonds trägt die Kosten für die Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds.
10. Der Fonds trägt die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten.



11. Der Fonds trägt die Kosten für die Modellentwicklung zur Bewertung komplexer Vermögensgegenstände sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen entstehen.

(...)
